

Seite 1 von 10

Seite 1 von 10

Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt Bekanntmachung Förderprogramm "Entwicklung regionaler Zentren für Engagement in Sachsen" vom 12. August 2024

1. Förderziel und Zuwendungszweck

Mit dem Programm "Entwicklung regionaler Zentren für Engagement in Sachsen" fördert die Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt (DSEE) modellhaft und zeitlich befristet den Aus- und Aufbau von ehrenamtsfördernden Struktureinrichtungen in Sachsen, die an einem Engagement interessierte Personen träger- und bereichsübergreifend beraten und unterstützen. Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) fördert die Umsetzung des Programms auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes mit.

Hintergrund:

Auftrag der DSEE ist gemäß Errichtungsgesetz die "Stärkung von Strukturen im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements in strukturschwachen und ländlichen Räumen". Von zentraler Bedeutung für die Engagementförderung vor Ort sind Infrastruktureinrichtungen, die Engagierte und Ehrenamtliche über die eigene Organisation hinaus sowie themenübergreifend unterstützen (z.B. Freiwilligenagenturen, Bürgerstiftungen, Soziokulturelle Zentren, Mehrgenerationenhäuser,



Seite 2 von 10

oder Seniorenbüros). In strukturschwachen und in ländlichen Räumen ist die Dichte dieser Infrastruktureinrichtungen geringer, gleichzeitig sind die Herausforderungen größer.

Die DSEE wird daher modellhaft und zeitlich befristet und unter Einbeziehung des jeweiligen Landkreises / der jeweiligen kreisfreien Stadt den Auf- und Ausbau von Engagement fördernden Strukturen in strukturschwachen oder ländlichen Räumen Sachsens fördern.

2. Rechtsgrundlagen

Den rechtlichen Rahmen für die Förderung bilden insbesondere:

- die §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO),
- die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu den §§ 23 und 44 BHO in entsprechender Anwendung, insbesondere die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk),
- das Gesetz zur Errichtung der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt vom 25. März 2020, in Kraft getreten am 2. April 2020 (BGBI 1712).
- der Zuwendungsbescheid.

Die DSEE ist zur Prüfung der Verwendungsnachweise der Förderprojekte gemäß Nr. 11 VV zu § 44 BHO verpflichtet.

Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91 f. BHO zur Prüfung berechtigt. Der Sächsische Rechnungshof ist gemäß § 91 f. SäHO im Rahmen seiner Zuständigkeit zur Prüfung berechtigt.

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Projekte zum Aus- und Aufbau von Strukturen, die darauf abzielen,

- Engagierte zu gewinnen und für ein möglichst anhaltendes Engagement zu binden,
- das Beratungsangebot für Ehrenamtliche und Interessierte auszubauen oder weiterzuentwickeln (z.B. regelmäßige Sprechstunden und individuelle Termine),
- Gemeinwohlorientierte Organisationen und Initiativen mit Information, Qualifizierung, Beratung, Vernetzung und der Vermittlung von Interessenten zu unterstützen,
- Instrumente der Wertschätzung ehrenamtlichen Engagements zu erproben.

Die geförderten Projekte müssen das bestehende Tätigkeitsspektrum der Antragsteller auf innovative Weise erweitern und sollen insbesondere dazu beitragen, unterrepräsentierte und wenig sichtbare Menschen im Engagement einzubinden, den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu



Seite 3 von 10

fördern oder die Nutzung von Möglichkeiten digitaler Technologien zu steigern.

Förderfähig sind Maßnahmen, die eine finanzielle oder ideelle Unterstützung des Landkreises oder der Kommune, in der das Projekt umgesetzt werden soll, nachweisen können.

Im Rahmen des Programms "Entwicklung regionaler Zentren für Engagement in Sachsen" können, soweit sie erforderlich und angemessen sind, folgende Ausgaben als förderfähig anerkannt werden:

- 1. Vorhabenbezogene Personalausgaben,
- 2. Vorhabenbezogene Sachausgaben (z.B. Fahrt- und Raumkosten, Aufwendungsersatz, Verpflegungskosten bei Veranstaltungen, Ausgaben für Informationsmedien, kleine Präsente, sofern sie einen Wert von 20,- Euro pro Person nicht übersteigen und sie der Öffentlichkeitsarbeit dienen)

Zur Deckung indirekter Kosten (z.B. Porto- und Versandkosten, Büromaterial, anteilige Mietkosten) kann eine Verwaltungsausgabenpauschale in Höhe von 10 Prozent der oben genannten Personal- und Sachausgaben gewährt werden.

Nicht förderfähig sind insbesondere:

- Bußgelder, Geldstrafen, Prozesskosten, Mahngebühren, Verzugszinsen, Sollzinsen;
- 2. Rücklagen und Rückstellungen;
- 3. kalkulatorische Kosten;
- 4. Umzugskosten, sofern diese von der DSEE vorab nicht genehmigt worden sind;
- 5. Umbaumaßnahmen sowie Baumaßnahmen, die einer Sanierung der Räumlichkeiten gleichkommen, z.B. Fußbodensanierung, Neuinstallation von Heizungs-, Sanitär- und Elektroeinrichtungen, Außenfenstern und Türen;
- 6. Kosten für den Erwerb von Grundstücken und Immobilien;
- 7. Steuern auf Gewinn und Ertrag;
- 8. erstattungsfähige Umsatzsteuer;
- 9. Mehrausgaben wegen nicht wahrgenommener Skonti und Rabatte; Eingeräumte Skonti oder Rabatte müssen in Anspruch genommen werden; bei Nichtinanspruchnahme ist die Zuwendung entsprechend zu kürzen;
- 10. Ausgaben für Geschenke und Präsente über einem Wert von je 20,-Euro;



Seite 4 von 10

- 11. Gutscheine als Geschenk bzw. Präsent, deren Wert 20,- Euro überschreiten;
- 12. Anschaffung von Kraftfahrzeugen;
- 13. Alkohol, Zigaretten und andere Genussmittel;
- 14. Fahrtkosten des im Projekt eingesetzten Personals für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte;
- 15. Kosten für von einer Bank oder einem Finanzinstitut geleistete Sicherheiten;
- 16. Mittel, die nicht als kassenwirksame Ausgaben des Zuwendungsempfängers nachgewiesen werden können;
- 17. Ausgaben, für die keine Originalbelege oder vergleichbare Unterlagen vorgelegt werden;
- 18. Ausgaben, die im Zusammenhang mit dem Zuwendungszweck nicht plausibel erscheinen (fehlender Projektbezug);
- 19. Ausgaben, die für die Projektumsetzung nicht notwendig sind oder für die kein wirtschaftlicher und sparsamer Umgang mit den Zuwendungsmitteln nachgewiesen werden kann;
- 20. Pauschalen, mit Ausnahme einer Verwaltungspauschale zur Deckung der indirekten Ausgaben (z.B. Porto- und Versandkosten, Büromaterial, anteilige Mietkosten), die 10 Prozent der direkten vorhabenbezogenen Ausgaben nicht übersteigt;
- 21. Honorare für festangestellte Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter der Zuwendungsempfängerin / des Zuwendungsempfängers;
- 22. Freiwillige Leistungen der Zuwendungsempfängerin / des Zuwendungsempfängers gegenüber Dritten, hinsichtlich derer diese keinen Rechtsanspruch geltend machen können;
- 23. Kosten für Abschreibung / Absetzung für Abnutzung (AfA).

4. Zuwendungsempfängerin / Zuwendungsempfänger

Insgesamt sollen zehn Einrichtungen in strukturschwachen oder ländlichen Räumen Sachsens gefördert werden. Ziel dieser entstehenden bzw. weiterzuentwickelnden Strukturen ist eine stärkere und adressatengerechte Förderung des bürgerschaftlichen Engagements, vor allem des Ehrenamts – insbesondere auch von Zielgruppen, die bisher noch wenig Berührung zum Engagement hatten und ggf. zunächst trägerund bereichsunspezifisch angesprochen werden wollen.



Seite 5 von 10

Der Antrag muss vom Landkreis, der kreisfreien Stadt oder der Kommune, in der das Projekt umgesetzt werden soll, ideell oder finanziell unterstützt werden.

Die Antragstellerinnen / Antragsteller müssen auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen und eine den Zielen und Werten des Grundgesetzes förderliche und entsprechende Arbeit gewährleisten.

Antragstellerin / Antragsteller und damit Zuwendungsempfängerin / Zuwendungsempfänger können sein:

- als gemeinnützig i. S. d. §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO) anerkannte juristische Personen des privaten Rechts (z. B. eingetragener Verein, rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts);
- Städte, Landkreise und Gemeinden, Gemeindeverbünde, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts als juristische Personen des öffentlichen Rechts soweit diese nicht nachfolgend ausgeschlossen sind.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Privatpersonen / Einzelpersonen (natürliche Personen);
- nicht eingetragene Vereine, Arbeitskreise und andere Initiativen ohne eigene Rechtspersönlichkeit;
- Vereine in Gründung;
- Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR);
- Unternehmen, bspw. in den Rechtsformen e.K., OHG, KG, GmbH, AG, GmbH & Co KG, UG, w.V., Genossenschaft;
- Politische Parteien;
- Antragstellerinnen / Antragsteller, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 802c der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind (Vollstreckung einer Geldforderung), und Organisationen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist.

Für eine Antragsberechtigung müssen <u>alle</u> genannten Vorgaben erfüllt sein. Sie müssen nachgewiesen werden und werden im Antragsverfahren geprüft.

Je antragsberechtigter Organisation kann maximal eine Zuwendung gewährt werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt maximal 50.000 Euro pro Projekt und Jahr für die Haushaltsjahre 2025 und 2026. Für das Jahr 2024 kann ein entsprechend reduzierter Betrag bewilligt werden.



Seite 6 von 10

Die Fördermittel unterliegen dem Prinzip der Jährlichkeit. Eine Übertragung von nicht-verausgabten Mitteln in das jeweilige Folgejahr ist nicht möglich.

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege einer Anteilsfinanzierung.

Es muss ein finanzieller Eigenanteil (Dritt- oder Eigenmittel) durch die Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger in Höhe von mindestens 20 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben erbracht werden (idealerweise vom Landkreis, der kreisfreien Stadt oder der Kommune). Die Förderung beträgt regelmäßig bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Es gilt das Verbot der Doppelförderung.

Reduzieren sich im Laufe des Projekts die im Finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben, reduziert sich entsprechend die Höhe der Zuwendung. Erhöhen sich die im Finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben, sind die erhöhten Anteile aus Eigen- oder Drittmitteln zu finanzieren. Hierbei wird der gesamte Projektzeitraum betrachtet.

Der Eigenanteil der Zuwendungsempfängerin / des Zuwendungsempfängers ist in Form von Geldleistungen zu erbringen. Drittmittel dürfen nicht dem ESF oder anderen EU-Fonds beziehungsweise anderen Bundes- oder Landesförderungen für das gleiche Projekt / Programm entstammen.

Als öffentliche Mittel werden die finanziellen Leistungen bezeichnet, welche durch die öffentliche Hand (Bund, Land, Kommune) als Zuschuss oder Darlehen vergeben werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) des Bundes. Diese Bestimmungen sowie weitere Hinweise und Nebenbestimmungen werden über das Förderportal zur Verfügung gestellt.

Die Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger haben die von ihnen (geplanten und) umgesetzten Maßnahmen öffentlich zu machen und ihre Erfahrungen der DSEE oder von ihr hierfür beauftragten Dritten zur Verfügung zu stellen. Mangelnde Kooperationsbereitschaft kann zum Widerruf der Zuwendung führen. Die geförderten Organisationen verpflichten sich zur Teilnahme an Erhebungen der Programmevaluation.

Bei außenwirksamen Veranstaltungen, Internetauftritten, Veröffentlichungen oder ähnlichem, durch die die Zuwendungsempfängerin / der Zuwendungsempfänger über die geförderte Maßnahme informiert oder berichtet, ist in geeigneter Weise



Seite 7 von 10

auf die Förderung des Vorhabens durch die DSEE hinzuweisen. Darüber hinaus ist die Öffentlichkeit an geeigneter Stelle sichtbar über die Mittelherkunft mit folgendem Text zu informieren: "Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes. Das Logo der DSEE ist an geeigneter Stelle sichtbar anzubringen.

Die Zuwendungsempfängerin / der Zuwendungsempfänger hat in die Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung folgender Angaben einzuwilligen:

- Name und Ort der Zuwendungsempfängerin / des Zuwendungsempfängers;
- Bezeichnung des Vorhabens (Kurztitel);
- Gegenstand der Förderung;
- wesentlicher Inhalt des Vorhabens;
- Förderbetrag, Förderanteil;
- Förderdauer.

Sollte sich nach Bewilligung der Zuwendung herausstellen, dass die Zuwendungsempfängerin / der Zuwendungsempfänger beziehungsweise dessen oder deren Mitglieder oder Kooperationspartnerinnen / Kooperationspartner nicht auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen und keine den Zielen und Werten des Grundgesetzes förderliche und entsprechende Arbeit gewährleisten, kann die Förderung widerrufen werden.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, mit deren Umsetzung bereits begonnen wurde. Als Beginn des Projektes gilt dabei bereits der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Leistungs- und Liefervertrages (Auftragsvergabe), sofern kein eindeutiges Rücktrittsrecht für den Fall der Versagung der Zuwendung vereinbart ist.

Eine Weiterleitung der Zuwendung durch die Zuwendungsempfängerin / den Zuwendungsempfänger ist nicht zulässig.

7. Verfahren

7.1 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Antragstellerinnen und Antragsteller, die die unter Punkt 4 aufgeführten Kriterien erfüllen und sich um eine Förderung bewerben wollen, können einen Antrag auf eine Förderung über das digitale Förderportal https://foerderportal.d-s-e-e.de/ der DSEE einreichen. Förderanträge sind zu einem festgelegten Termin zu stellen.

Die eingereichten Anträge werden durch die DSEE sowie gegebenenfalls weitere externe Partnerinnen und Partner und Dienstleistende statistisch erfasst, auf Vollständigkeit sowie auf die Einhaltung der Fördervoraussetzungen geprüft und fachlich bewertet. Bewilligungsstelle ist die DSEE.

Im Benehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) wählt die DSEE die eingereichten



Seite 8 von 10

Förderanträge im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens auf Grundlage folgender Bewertungskriterien aus:

- Nachvollziehbare und überzeugende Projekt- und Wirkungslogik;
- Angemessenheit des Mitteleinsatzes;
- Realistische Umsetzungs- und Zeitplanung;
- Entwicklungspotenzial der geplanten Einrichtung;
- Projektumsetzung in einem nach der Typologie des Johann Heinrich von Thünen-Instituts – Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei definierten eher ländlichen oder sehr ländlichen Raum oder einer nach GRW-Kriterien strukturschwachen Region (siehe https://www.deutsche-stiftung-engagement-und-ehrenamt.de/foerderung/plz-suche);
- Überzeugend dargestellter regionaler Bedarf;
- Ausgeglichene regionale Verteilung der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger über den Freistaat Sachsen;
- Unabhängigkeit und Neutralität des Antragstellenden / Trägers: Die Infrastruktureinrichtung sollte für Außenstehende als eigenständige Organisationseinheit zu erkennen sein;
- Hauptamtliche Leitungsstruktur und Einsatz von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, z.B. in den Gremien;
- Einsatz von geeignetem und fachlich qualifiziertem, berufserfahrenen hauptamtlichem Personal. Erfahrung der Organisation bzw. des Personals bei der Beratung und Qualifizierung von Engagierten sowie von gemeinwohlorientierten Organisationen;
- Vorhandene aktive Vernetzung mit relevanten Akteuren der Region im Bereich Engagement (Vereinen, Verbänden, Netzwerken, Initiativen, Verwaltung und engagierten Unternehmen);
- Einfügung in die bereits bestehenden Engagementstrukturen
- Bereitschaft und Fähigkeit zur zielgruppenspezifischen, ggf. niedrigschwelligen Ansprache, auch von im Engagement unterdurchschnittlich repräsentierten Gruppen;
- Schlüssiges Konzept für die Öffentlichkeitsarbeit.

Die Förderentscheidung obliegt der DSEE.

Der Antrag enthält u. a. Angaben zur Antragstellerin / zum Antragsteller, Projektbeschreibung zum Inhalt des Vorhabens, Zeitplan, Ausgaben- und Finanzierungsplan. Maßnahmenbeschreibung sowie Ausgaben- und Finanzierungsplan müssen die Jahre 2024, 2025 und 2026 einzeln darstellen.

Der Bescheid über die Zuwendung ergeht ausschließlich in elektronischer Form. Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Bestandteil des Zuwendungsbescheides werden die zum Zeitpunkt des Erlasses des Zuwendungsbescheids gültigen Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P bzw. ANBestGk) sein.



Seite 9 von 10

Aus der Vorlage des Förderantrags kann kein Rechtsanspruch auf Bewilligung einer Zuwendung abgeleitet werden.

7.2 Mittelabruf und Mittelverwendung

Die Zuwendung wird auf Anforderung der Zuwendungsempfängerinnen / Zuwendungsempfänger von der DSEE ausgezahlt. Nach Auszahlung sind die Mittel innerhalb von sechs Wochen zweckgerecht zu verwenden.

Die Mittel, die für das jeweilige Haushaltsjahr bewilligt wurden, müssen spätestens bis zum 15.11. desselben Haushaltsjahres abgerufen werden. Nicht abgerufene Mittel verfallen. Eine Übertragung in das folgende Haushaltsjahr ist nicht möglich.

Die Fördermittel sind zweckgebunden für den im Zuwendungsbescheid festgelegten Zuwendungszweck zu verwenden. Die Zuwendungsempfängerinnen / Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die DSEE über wesentliche Änderungen des geförderten Projektes unverzüglich schriftlich zu informieren, insbesondere über beabsichtigte Änderungen des Verwendungszwecks, des Projektbeginns, des Projektinhaltes oder wesentliche Abweichungen vom Finanzierungsplan.

Bei nicht zweckentsprechender Verwendung der Fördermittel oder bei einem sonstigen Verstoß gegen Bestimmungen des Zuwendungsbescheides sind die Fördermittel ganz oder teilweise zurückzufordern. Gleiches gilt, wenn der Nachweis über die Verwendung der Fördermittel nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht wird.

Werden zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Gegenstände beschafft, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800,- Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, sind diese gemäß Nr. 4.2 ANBest-P bzw. in Ergänzung zu Nr. 4.1. ANBest-Gk zu inventarisieren.

Werden aus Zuwendungsmitteln zu inventarisierende Gegenstände beschafft, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks dienen, dürfen die Zuwendungsempfängerinnen / Zuwendungsempfänger erst nach Ablauf einer im Zuwendungsbescheid festgelegten Frist frei darüber verfügen. Bei Gegenständen mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten ab einem Betrag in Höhe von 2.000,- Euro entspricht die Zweckbindungsfrist grundsätzlich der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

7.3 Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Zuwendung ist gemäß 6.1 ANBest-P innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsstelle nachzuweisen ("Verwendungsnachweis"). Davon abweichend gilt für Gebietskörperschaften gemäß 6.1 ANBest-Gk: Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von einem Jahr nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsstelle nachzuweisen ("Verwendungsnachweis"). Er besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis inkl. Belegliste. Über die Verwendung der in den einzelnen Haushaltsjahren erhaltenen Zuwendung ist bis zum 30.04. des



Seite 10 von 10

Folgejahres in gleicher Weise ein Zwischennachweis einzureichen. Ebenso ist bis zu diesem Datum ein Zwischenbericht zum bisherigen Projektverlauf vorzulegen.

Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis darzustellen und den Zielen gegenüberzustellen.

Zuwendungsempfängerin Die beziehungsweise der Originalbelege (Einnahme-Zuwendungsempfänger hat und Ausgabebelege) gemäß Nr. 6.5 ANBest-P über die Einzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht steuerrechtlichen Vorschriften oder anderen eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

8. Datenschutz

Datenschutzrechtliche Regelungen und Informationen finden Sie auf unserer Internetseite unter der <u>www.deutsche-stiftung-engagement-undehrenamt.de/datenschutzerklaerung/</u>

Neustrelitz, den 12. August 2024